

Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Memmelsdorf

(aktuelle Fassung)

Die Gemeinde erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende bewehrte Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gebiet der Gemeinde Memmelsdorf; die Verstorbenen des Gemeindeteiles Kremmeldorf werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom Dezember 1981 im Friedhof der Stadt Scheßlitz in Peulendorf bestattet. Auf Wunsch können diese auch im Friedhof Fasanerie beigesetzt werden.

§ 2 Friedhofswidmung

- (1) Die Gemeinde Memmelsdorf unterhält in gemeinnütziger Weise die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Hierzu dienen die gemeindeeigenen Friedhöfe in den Gemeindeteilen Memmelsdorf und Merkendorf und der gemeindeeigene Friedhof in der Fasanerie sowie die im jeweiligen Friedhof befindliche Aussegnungshalle.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die
 1. bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Gemeinde Memmelsdorf hatten,
 2. ein Anrecht auf Bestattung in einer Grabstätte mit einem Nutzungsrecht haben,
 3. von einem Grabberechtigten einer Grabstätte mit einem Nutzungsrecht die Erlaubnis zur Beisetzung in seinem Grabe haben.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Memmelsdorf.

§ 3 Benutzungszwang

Die Verstorbenen sind unbeschadet des Art. 12 des Bestattungsgesetzes nur in den in § 2 genannten Friedhöfen beizusetzen, es sei denn, daß eine Überführung nach auswärts erfolgt. Der Friedhof Merkendorf dient der Bestattung der Verstorbenen der Gemeindeteile Merkendorf und Laubend, der Friedhof im Gemeindeteil Memmelsdorf sowie der Friedhof in der Fasanerie dienen der Beisetzung der Verstorbenen der übrigen Gemeindeteile der Gemeinde Memmelsdorf.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekanntzumachen; sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Verwaltung

Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb ist eine öffentliche nichtrechtsfähige Anstalt der Gemeinde Memmelsdorf.

Die Gemeinde Memmelsdorf erhebt für die Benutzung dieser Anstalt Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

II. Friedhofsordnung

§ 6 Öffnungszeiten der Friedhöfe

Die Friedhöfe sind nur während der festgesetzten und an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen sind Handwagen und Fahrräder für Zwecke der Grabpflege,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
- c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- d) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen und zu betteln,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen sowie Grabstätten zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu verunzieren,
- f) unbefugt Grabstätten oder Grünanlagen zu betreten und Hecken oder Einfriedungen zu übersteigen,
- g) von fremden Grabstätten Erde, Blumen, Kränze und dergleichen wegzunehmen,
- h) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- i) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- k) Druckschriften, Plakate und Werbematerial zu verteilen oder in den Friedhöfen oder innerhalb des Vorgeländes anzubringen,
- l) gewerbsmäßig Bildaufnahmen oder Tonaufzeichnungen herzustellen,
- m) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Bestattungsordnung

§ 9

Anzeige des Sterbefalles

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

§ 10

Einsargung, Aufbahrung

- (1) Die Einsargung darf frühestens 6 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

- (2) Die Überführung der Leiche vom Sterbeort ins Leichenhaus muß innerhalb von 15 Stunden nach Vornahme der ersten Leichenschau erfolgen. Der Transport ist nur mit zugelassenem Leichenfahrzeug erlaubt.
- (3) Bis zur Bestattung oder Überführung sind die Leichen in dem für den Wohnsitz zuständigen Leichenhaus oder in entsprechend geeigneten Räumlichkeiten eines Bestattungsinstitutes aufzubahren.

§ 11

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Bildaufnahmen aufgebahrter Leichen sind nur mit vorheriger Zustimmung dessen zulässig, der die Bestattung beantragt hat. Dasselbe gilt für die Abnahme von Totenmasken.
- (5) Kinder unter 14 Jahren haben zum Leichenhaus nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

§ 12 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können im jeweiligen Friedhofsgebäude in einem dafür bestimmten Raum, vor der Aussegnungshalle oder am Grabe abgehalten werden. Wer die Bestattung beantragt, hat gleichzeitig zu bestimmen, ob vor der Beisetzung eine öffentliche oder stille Trauerfeier stattfinden soll.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Erfolgt die Beisetzung im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen weltliche Nachrufe, Kranzniederlegungen und Musikdarbietungen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien beginnen.
- (4) Erfolgt die Beisetzung nicht im Rahmen einer religiösen Feier, so ist die Gemeinde zur Veranstaltung einer Trauerfeier nicht verpflichtet.
- (5) Im Falle eines Ehrensals regelt die Gemeinde die näheren Einzelheiten.

§ 13 Bestattung

- (1) Spätestens 36 Stunden vor der Bestattung ist das Grab zu bestellen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die Gemeinde nach Anhörung dessen, der die Bestattung beantragt; ggfs. nach Anhörung des zuständigen Pfarramts.
- (3) Öffnung des Grabes, Transport des Sarges bzw. der Urne zum Grab und Schließung des Grabes erfolgen durch die von der Gemeinde angestellten oder beauftragten Personen.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen aus wichtigem Grund kann die Gemeinde bewilligen, wenn keine Erfordernisse des Gemeinwohls entgegenstehen.

- (5) Leichen, die nicht binnen 96 Stunden nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt werden.

§ 14 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt
- a) auf dem Friedhof im Gemeindeteil Merkendorf sowie auf dem alten Friedhof im Gemeindeteil Memmelsdorf 30 Jahre,
 - b) auf dem neuen Friedhof in der Fasanerie 15 Jahre.

Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit

- a) auf dem Friedhof im Gemeindeteil Merkendorf sowie auf dem alten Friedhof im Gemeindeteil Memmelsdorf 10 Jahre
 - b) auf dem neuen Friedhof in der Fasanerie 8 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 8 Jahre.
- (2) Die Beisetzung einer zweiten Leiche innerhalb der Ruhefrist ist jederzeit zulässig. Voraussetzung hierfür ist, daß es sich
- a) um ein Doppelgrab
 - b) um ein Einzelgrab mit vorangegangener Tieferlegung der zuerst bestatteten Leiche handelt.

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen - oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten; antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen. Die Umbettungen dürfen nur in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeit durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.
- (5) Für die Umbettung hat der Antragsteller ein Bestattungsinstitut zu beauftragen. Die Graböffnung und Grabschließung erfolgt durch das Personal der Gemeinde. Die Gemeinde bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Vorschriften über Umbettungen gelten sinngemäß, wenn die erste in einem Grab beigesetzte Leiche nachträglich tiefergelegt werden soll, um die Beisetzung einer zweiten Leiche zu ermöglichen.

- (7) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder beizusetzen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (10) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 16

Beigegebene Gegenstände

An Gegenständen, die den Leichen beigegeben oder bei ihnen belassen sind, erwirbt die Gemeinde mit dem Zeitpunkt der Beisetzung das Eigentum. Nichtorganische Bestandteile einer Leiche gehen mit dem Ablauf der Ruhefrist in das Eigentum der Gemeinde über.

IV. Gräberordnung

§ 17

Rechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Memmelsdorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Rechte an einer Grabstätte, insbesondere auch an sogenannten Ewigkeitsgräbern, werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung noch bestehen, Grabrechte im Sinne dieser Satzung.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung und auf Erschließung noch nicht freigegebener Friedhofsteile.

§ 18

Tiefe der Grabstätten

- (1) Die Tiefe der Grabstätten beträgt 180 cm, bei Tieferlegungen 230 cm, bei Beisetzung von Urnen und Gebeinen 80 cm. Die Tieferlegung ist von den Bodenverhältnissen im jeweiligen Friedhof abhängig.
- (2) Grabstätten von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden 130 cm tief angelegt.

§ 19 Art der Grabstätten

Die Grabstätten werden angelegt als Wahlgrabstätten

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnengräber bzw. Urnenstelenanlagen
- c) Kindergrabstätten
- d) Grüfte

§ 20 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht
 - a) im Friedhof Merkendorf und im alten Friedhof in Memmelsdorf für die Dauer von 30 Jahren,
 - b) im neuen Friedhof in der Fasanerie für die Dauer von 15 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig vom Erwerber nach Maßgabe des Belegungsplans bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es werden unterschieden Grabstätten mit einer, zwei oder drei Grabstellen als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur 2 Beisetzungen übereinander zulässig.
- (3) Die Wahlgräber haben einschließlich der Fundamente und Einfassungen folgende Ausmaße:
 - a) im Friedhof Merkendorf sowie im alten Friedhof in Memmelsdorf

	Länge	Breite
Einzelgräber	200 cm	90 cm
Doppelgräber	200 cm	180 cm
Dreifachgräber	200 cm	270 cm

- b) im neuen Friedhof in der Fasanerie

Einzelgräber	290 cm	120 cm
Doppelgräber	290 cm	240 cm
Dreifachgräber	290 cm	340 cm

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Der Inhaber erhält darüber eine Graburkunde ausgehändigt.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (6) Ist im Falle der Belegung eines Grabplatzes die restliche Nutzungszeit kürzer als die Ruhefrist des Verstorbenen, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neu-

en Ruhezeit zu verlängern. Angefangene Jahre werden dabei als volle Jahre gerechnet.

- (7) Das Nutzungsrecht geht beim Tod des Berechtigten auf dessen Erben bzw. auf die in einer letztwilligen Verfügung genannte Person über. Sofern eine Verfügung nicht getroffen wurde, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch Rechtsgeschäft auch bereits zu Lebzeiten mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung auf einen in Abs. 7 genannten Angehörigen übertragen. Die Umschreibung des Nutzungsrechtes auf den neuen Berechtigten erfolgt auf Antrag des bisherigen Berechtigten.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umzuschreiben.
- (10) entfällt ersatzlos.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen regelt die Gemeindeverwaltung.

§ 21 Urnengräber

Urnengrabstätten sind Grabstätten, die ausschließlich für die Beisetzung von Aschen für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. In einer Urnengrabstätte können, unbeschadet der Möglichkeit, Urnen übereinander beizusetzen, bis zu 4 Urnen in einer Ebene nebeneinander beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Urnengrabstätte für die Dauer einer weiteren Ruhefrist überlassen werden.

Neben der Beisetzung in Urnengräber können Urnen auch in Wahlgräbern (§ 20) beigesetzt werden. Die Lage der Urnengräber ist aus dem Friedhofsbelegungsplan ersichtlich. Die Urnengrabstätten haben eine Größe von 1,20 m x 1,20 m.

§ 21 a Urnenstelenanlagen

- (1) Urnen können auch in geschlossenen Nischen von Urnenwänden beigesetzt werden. In einer Nische können so viele Urnen aufgestellt werden, wie es die Größe der Nische zulässt. Eine Urnennische kann wahlweise für ein, zwei oder drei Laufzeiten von je 8 Jahren erworben werden.
- (2) Alle Nischen einer Urnenwand werden mit einheitlichen Verschlussplatten ausgestattet. Die Verschlussplatten werden von der Gemeinde Memmelsdorf zur Verfügung gestellt, bleiben aber im Eigentum der Gemeinde Memmelsdorf. Es ist nicht gestattet, andere Verschlussplatten einzusetzen. Zur Beschriftung und für Ornamente dürfen nur aufgesetzte Schriften, Ornamente und Zahlen aus Bronze verwendet werden. Die Schriftarten gibt die Gemeinde Memmelsdorf vor. Der erste Buchstabe bei den einzelnen Wörtern ist in Großschreibweise (Größe max. 3,5 cm), die restlichen Buchstaben sind mit kleiner Schrift vorzunehmen.
- (3) Die Beschriftung der Verschlussplatten ist vom Nutzungsberechtigten durch einen Steinmetz zu veranlassen. Die Kosten der Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Auf den Verschlussplatten der Urnennischen können Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum (TT.MM.JJJJ oder nur Jahr) angebracht werden.
- (5) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entfernen. Ferner ist es nicht gestattet, Nägel, Draht, Schrauben oder sonstige Haken anzubringen, Bilder aufzustellen sowie an Wänden oder Nischen Kränze, Blumenschmuck oder sonstige Gegenstände anzubringen.
- (6) Natürlicher Blumenschmuck darf nur an der jeweils hierfür vorgesehenen Stelle und nur ohne Gefäße niedergelegt werden. Sobald Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, hat der Grabnutzungsberechtigte den Blumenschmuck vollständig zu entfernen. Die Gemeinde kann widerrechtlich angebrachte Gegenstände sowie nicht rechtzeitig entfernten Blumenschmuck beseitigen.
- (7) Ansonsten gelten für die Urnennischen die Vorschriften für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 22 Kindergräber

Für Kindergrabstätten wird ebenfalls ein Nutzungsrecht verliehen.

Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt

a) im Friedhof im Gemeindeteil Merkendorf sowie

im alten Friedhof in Memmelsdorf

10 Jahre,

b) im neuen Friedhof in der Fasanerie

8 Jahre.

Die Bestimmungen für Wahlgrabstätten (§ 20) gelten entsprechend.

Die Größe der Kindergrabstätten beträgt

einschließlich Fundament und Einfassung

1,20 m x 1,20 m.

§ 23 Grüfte

Grüfte werden - soweit nicht bereits vorhanden - bei Bedarf angelegt. Sie werden an den vorgesehenen Stellen ausgemauert, je nach Lage mit Einfassungen versehen und zur Benutzung überlassen. Alle ober- und unterirdischen Mauerteile sowie Grabeinfassungen sind für die Dauer der Nutzungszeit durch den Grabberechtigten zu unterhalten. Die Nutzungszeit beträgt 50 Jahre. Die Verlängerung kann jeweils um 10 volle Jahre erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wahlgräber (§ 20) entsprechend.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 25 Grabmale

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen aber so gestaltet sein, daß die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Sie dürfen nicht grob verunstaltet sein oder ärgernisierend wirken. Bei Dreifachgrabstätten dürfen die Grabmale nicht breiter sein, wie bei Doppelgrabstätten. Herstellernamen dürfen nur unauffällig seitlich unten am Grabmal angebracht werden.

§ 25 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und

hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 26 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, unbeschadet einer etwaigen Genehmigungspflicht aufgrund gesetzlicher Bestimmung. Sie muß bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind dreifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie - soweit erforderlich - der Fundamentierung;
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. Erforderlichenfalls kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Werden zustimmungspflichtige Arbeiten im Friedhof ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommen, so kann die Gemeinde unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu festigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Auf die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern wird verwiesen. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, die Fundamente und Einfassungen auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten selbst herstellen zu lassen.

- (3) Das Grabmal und sein Fundament, die einzelnen Grabmalteile und die Grabeinfassungen sind untereinander fachgerecht zu verbinden.
- (4) Die Fundamente sind in jeder Grabreihe so zu setzen, daß die Rückseiten der Grabmale in einer einheitlichen Flucht liegen.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, die Einfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 29 Entfernung

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sofern eine Entfernung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts erfolgt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Bei Abräumung einer Grabstätte durch die Gemeinde hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Dasselbe gilt, wenn der Nutzungsberechtigte ein gemäß § 28 beseitigtes Grabmal nicht binnen drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung aus der Verwahrung der Gemeinde abholt.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie kann solche Grabmale in ein eigenes Verzeichnis eintragen, wovon der Nutzungsberechtigte zu verständigen ist. Eingetragene Grabmale dürfen ohne vorherige Anhörung des zuständigen Denkmalpflegers und ohne Zustimmung der Gemeinde nicht verändert oder entfernt werden.

§ 30
Pflicht zur Grabpflege

Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts in einer der Würde des Friedhofs und der Umgebung der Grabstätte angemessenen Weise gärtnerisch auszugestalten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit entsprechend zu pflegen. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Grabhügel sind nicht zugelassen. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Anlage und Pflege obliegen dem Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten.

§ 31 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde Memmelsdorf ist im Falle des Satz 1 nicht, im anderen Falle zwei Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Memmelsdorf haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen und durch Tiere verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 33 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflchtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseiti-

gung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 34 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung §§ 7, 8, 9, 24, 25, 26, 27, 28 und 30 können mit einer Geldbuße belegt werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Vorschriften bestraft werden.

§ 35 Bisherige Nutzungsrechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Memmelsdorf vom 03.12.1979 (Amtsblatt der VG Memmelsdorf vom 21.12.1979 Nr. 18) außer Kraft.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Memmelsdorf, 19.12.2005
Gemeinde Memmelsdorf

gez. Johann Bäuerlein
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist die aktuelle Fassung. Sie enthält

- ***die Ursprungssatzung vom 07.11.1986,***
- ***die Änderungssatzung vom 25.10.1996***
- ***die Änderungssatzung vom 19.12.2005***
- ***die Änderungssatzung vom 29.11.2017***
- ***die Änderungssatzung vom 30.11.2022***